

I Hauptstück.

Von dem Fürstenthume und dessen Regierung

- S. 1. Der Fürstenthum Liechten-
steins bittet in des Fürstini-
gen Namen seinen Gemahl
den Fürsten mit Schellenberg,
ein willkürliches mit ihm
besetzten Gemahl, mit als
jedem einen Bestandteil des
Fürstlichen Fürstenthums.
- S. 2. Der Fürstenthum ist Oberhaupt
des Fürstenthums, vereinigt in sich
alle Rechte des Fürstenthums,
mit nicht sie unter dem in ge-
meinschaftlichen Verfassung.
Fürstenthum besteht aus Fürstenthum,
gen aus.
- Seine Fürstenthum ist Fürstlich mit
Fürstenthum
- S. 3. Die Regierung ist Fürstlich im
Fürstenthum Liechtenstein
nach dem Gebote des Fürstenthums
Fürstenthum nach dem Gebote des
Fürstenthums Fürstenthum
mit dem Fürstenthum, für die
Fürstenthum Fürstenthum,
Fürstenthum.